



AUSLÄNDER- UND PASSAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Merkblatt zu Betreuungs- und Pflegekräften

Dieses Merkblatt richtet sich an Pflege- und Betreuungsbedürftige sowie deren Angehörige, welche auf Hilfe von Dritten angewiesen sind und hierfür eine ausländische Arbeitskraft beziehen möchten.

Betreuungs- und Pflegekräfte können grundsätzlich als **Grenzgänger**, als **Kurzaufenthalter** oder mit einer längerfristigen **Aufenthaltsbewilligung** in Liechtenstein unselbständig tätig sein. Selbständige Betreuungs- und Pflegekräfte können eine **Grenzüberschreitende Dienstleistung** beantragen. Zu beachten ist dabei die Staatsangehörigkeit:

- Schweizer Staatsangehörige
- EWR-Staatsangehörige
- Drittstaatsangehörige

Grenzgänger (GMB oder G)

Schweizer Staatsangehörige benötigen keine Bewilligung bzw. Bestätigung, sofern sie als Grenzgänger unselbständig in Liechtenstein tätig sind. Sie müssen jedoch mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren. Bei einer ‚Rund um die Uhr‘ Betreuung hat die Ausreise an den Wohnort im Ausland für 2 Tage zu erfolgen.

EWR-Staatsangehörige benötigen für die unselbständige Grenzgängertätigkeit eine Grenzgängermeldebestätigung (GMB) und müssen mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren. Die Meldung der Grenzgängertätigkeit muss spätestens 10 Tage nach Stellenantritt erfolgen. Bei einer ‚Rund um die Uhr‘ Betreuung hat die Ausreise an den Wohnort im Ausland für 2 Tage zu erfolgen.

Drittstaatsangehörige benötigen für die unselbständige Grenzgängertätigkeit eine Bewilligung. Um die Grenzgängerbewilligung (G) muss vor Stellenantritt angesucht werden. Auch sie müssen jedoch mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren. Bei einer ‚Rund um die Uhr‘ Betreuung hat die Ausreise an den Wohnort im Ausland für 2 Tage zu erfolgen.

Kurzaufenthalter (L)

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur an schweizerische Staatsangehörige sowie EWR-Staatsangehörige für längstens ein Jahr erteilt werden. Eine weitere Kurzaufenthaltsbewilligung kann frühestens sechs Monate nach Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden.

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (GDL)

Für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, welche von einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz oder im EWR angeboten werden, müssen für deren Dauer eine GDL beantragt werden. Zusätzlich wird im Fall einer Betreuungsdienstleistung eine Gewerbebewilligung vom Amt für Volkswirtschaft (AVW) benötigt

Aufenthaltsbewilligung (B)

Schweizer, EWR- und Drittstaatsangehörige können grundsätzlich eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Vergabe durch die Regierung beantragen. Für EWR-Staatsangehörige besteht zudem die Möglichkeit an der Auslosung von Aufenthaltsbewilligungen teilzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall sich frühzeitig bei der Abteilung Bewilligungen und Integration des Ausländer- und Passamtes nach den Möglichkeiten des Einsatzes einer Betreuungs- oder Pflegeperson zu erkundigen. Wir beraten Sie gerne!

Sie erreichen uns unter **Tel.: +423 236 61 41** oder per E-Mail unter **bewilligungen@apa.llv.li**

EWR-Staatsangehörige	Schweizer-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
Grenzgängertätigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> - Eine Grenzgängermitbestätigung (GMB) kann an Erwerbstätige mit Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz ausgestellt werden; - Pflege- und Betreuungskräfte sind von der Pflicht zur täglichen Rückkehr an den Wohnsitz ausgenommen. Sie müssen jedoch mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz zurückkehren; - Die GMB erlischt mit Beendigung des bewilligten Arbeitsverhältnisses. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schweizer sind als Grenzgänger in Liechtenstein beim Ausländer- und Passamt weder melde- noch bewilligungspflichtig; - Pflege- und Betreuungskräfte sind von der Pflicht zur täglichen Rückkehr an den Wohnsitz ausgenommen. Sie müssen jedoch mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz zurückkehren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung ist ein gültiger Aufenthaltstitel in einem EWR- Mitgliedsstaat oder in der Schweiz, der auf Dauer angelegt ist - Es muss der Nachweis erbracht werden, dass keine geeignete Pflege- und Betreuungskraft auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt gefunden werden konnte; - Die Bewilligung muss jährlich verlängert werden; - Pflege- und Betreuungskräfte sind von der Pflicht zur täglichen Rückkehr an den Wohnsitz ausgenommen. Sie müssen jedoch mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz zurückkehren. - Die Bewilligung erlischt mit Beendigung des bewilligten Arbeitsverhältnisses.
Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (GDL)		
<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Pflege- und Betreuungskräfte mit EWR-Staatsangehörigkeit und Sitz im EWR; - Meldefrist spätestens am 9. Tag nach Beginn der Dienstleistungserbringung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Pflege- und Betreuungskräfte mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Sitz in der Schweiz; - Meldefrist acht Tage vor Beginn der Dienstleistungserbringung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht möglich
Kurzaufenthaltsbewilligung (L)		
<ul style="list-style-type: none"> - Höchstens einjähriger Arbeitsvertrag; - Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar; - Bei Ablauf der Bewilligung muss die Ausreise erfolgen; - Eine weitere L-Bewilligung kann frühestens sechs Monate nach Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstens einjähriger Arbeitsvertrag; - Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar; - Bei Ablauf der Bewilligung muss die Ausreise erfolgen; - Eine weitere L-Bewilligung kann frühestens sechs Monate nach Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht möglich
Aufenthaltsbewilligung (B)		
<ul style="list-style-type: none"> - Kann sowohl durch Auslosung als auch durch Vergabe erhalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kann durch Vergabe der Regierung erhalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur im Ausnahmefall möglich.

- Selbstständige Pflege- und Betreuungskräfte, sowie Pflege- und Betreuungsdienstleister, haben bei Gesuchseinreichung die Gewerbebewilligung des Amtes für Volkswirtschaft beizulegen.
- Bei medizinischer **Pflege-tätigkeit** ist die Bewilligung zur Berufsausübung durch das Amt für Gesundheit den Gesuchs- bzw. Meldeformularen beizulegen.
- Die Lohn- und Arbeitsbedingungen richten sich nach den Mindestlohn-Richtlinien 2006 (RA 2006/2194-6413) für haus- und landwirtschaftliche Angestellte (Mindestlohn CHF 3'640.-- bei 100% Erwerbstätigkeit) sowie dem entsprechenden Normalarbeitsvertrag (NVA) LR 215.215.112.